



FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten

Bürgermeister der Stadt Herten
Herrn Dr. Ulrich Paetzel
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Joachim Jürgens
(Fraktionsvorsitzender)
Martina Balzk
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)
Kurt-Schumacher-Str. 2
1.OG. Raum 146
45699 Herten

Herten, den 23. April 2013

Der Vorgang:

Mehrere Anwohner der Hohewardstraße beschwerten sich hier telefonisch über den derzeitigen baulichen Zustand der Straße vor ihren Anwesen Hohewardstraße 44 – 48 bezüglich der Straßen- und Kanalbaumaßnahmen.

In der Ältestenratsitzung (12.Sept. 2012) bat ich um einen Ortstermin durch die Verantwortlichen. Dem wurde in der Sitzung vom Bürgermeister und Baurat entsprochen.

Am Folgetag (13. Sept. 2012) fragte Frau Dr. Hötzel telefonisch nach, mit welchen Anwohnern ein möglicher Termin zur Ortsbesichtigung abgestimmt werden könnte. Hierauf teilte ich via Email Frau Dr. Hötzel gegen 10:00 Uhr die gewünschten Namen der Anwohner mit.

Um 16:00 rief mich Herr Baumann an und teilte mir mit, dass die Ortsbegehung heute um 17:30 in Abstimmung mit der Stadtverwaltung stattfinden soll und bat um meine Teilnahme, dem ich folge leistete.

Pünktlich um 17:30 Uhr erschien der Fachbereichsleiter Ralf Terpoorten in Begleitung von Frau Kohler als zuständige Bauaufsicht.

Nach der persönlichen Begrüßung der Anwohner (Brüder Baumann; Herr Franz) fragte Herr Terpoorten in offensichtlicher Verwunderung im Beisein der Anwohner, was meine Teilnahme am Termin rechtfertige. Wörtlich: „*Wir haben eine Abmachung, dass Ratsmitglieder bei Ortsterminen mit der Verwaltung und Bürgern nichts zu suchen haben*“. Hierauf konnte ich nur spontan erwidern, dass ich ja ebenfalls Bürger dieser Stadt bin und ob er darauf bestehe, dass ich mich entferne. Die Frage wurde nicht beantwortet. An dem Termin nahmen außer mir in der Zeit von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr teil: die Brüder Andreas Baumann und Norbert Baumann, sowie Frau und Herr Franz und Frau Falkofski.

Das Verhalten des Fachbereichsleiters Herr Terpoorten stellen zweifelsohne eine kaum zu übertreffende Kompetenzüberschreitung dar. Erschwerend kommt hinzu, dass sie im Beisein der genannten Bürger stattfand. Unstrittig dürfte hier der Versuch erkennbar sein, meine rechtliche Mitwirkung als Ratsmitglied einzuschränken.

Auf diesen Tatbestand begründe ich meine

Beschwerde gegen Herrn Terpoorten

wie folgt:

Als Mitglied in der kommunalen Vertreterkörperschaft besitze ich als Ratsmitglied Rechte. Mit der Wahrnehmung des Mandats stehen mir als Ratsmitglied Mitwirkungsrechte zu, die in der Gemeindeordnung NRW, Hauptsatzung und der Geschäftsordnung näher geregelt sind.

Die gewählten Ratsmitglieder haben umfassende Mitwirkungsrechte bei Entscheidung in allen Gemeindeangelegenheiten. Einschränkungen dieser Mitwirkungsrechte bestehen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ausschließungsgründe, so bei konkreten Einwänden in Gestalt von möglichen unmittelbaren Vor- und Nachteilen einer Entscheidung. Die Ratsmitglieder sollen vielmehr aktiv an der Gestaltung ihrer Gemeinde teilhaben. Dies kommt u.a. auch in [§ 40 Abs. 1 GO](#) zum Ausdruck. Dort heißt es nämlich: „Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.“ Durch die Anwesenheit von Ratsmitglied soll bereits dem Verdacht der Geheimniskrämerei vorgebeugt werden. Es soll die Transparenz der Gemeindeverwaltung gewährleistet werden. Beim Ausschluss eines Ratsmitglieds an einem Verwaltungsakt (zu dem zweifelsfrei eine Ortsbegehung gehört) handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen werden kann.

Weder in der Gemeindeordnung, sowie Hauptsatzung oder Geschäftsordnung der Stadt Herten ist ein Mitwirkungsverbot erkennbar.

Entsprechend der GO-NRW § 31 bestehen Ausschließungsgründe nur, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- ihm selbst,
- einem seiner Angehörigen,
- einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vorteil bringt. Das ist hier sicherlich nicht der Fall.

Das im § 10 der Geschäftsordnung verankerte Informationsrecht des Rates, der Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder wird in der Teilnahme an Ortsterminen mit Bürgern nicht eingeschränkt. Ein Interessenwiderstreit im Sinne der GO-NRW § 55 ist in dem geschilderten Fall ebenfalls nicht erkennbar.

Die Missachtung meiner Persönlichkeit ist auch dadurch gegeben, dass Herr Terpoorten seine unzulässige Zurechtweisung im Beisein der anwesenden Bürger tätigte.

Ich erwarte von Ihnen in dieser Angelegenheit eine angemessene disziplinare Reaktion und um Mitteilung Ihrer Entscheidung.

Nachträglich möchte ich auch folgende Aussage der Frau Kohler zu Herrn Baumann aktenkundig machen, die im Laufe der Erörterung Herrn Baumann anwies, dass er keinerlei Gespräche mit den an der Baustelle tätigen Arbeitern zu führen habe.

Unterschrift